

Verteilt am:
24. SEP. 2015

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Sozialausschuss, SOA/021/ XI	
Sitzung am	: 17.09.2015	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 20:53

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:		
Vorsitzende/r	: gez.	Doris Vorpahl
Schriftführer/in	: gez.	Alex Stäcker

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 17.09.2015

Sitzungsteilnehmer

Teilnehmer

Herr Thorsten Borchers	
Herr Hans-Joachim Flor	für Herrn Jäger
Herr Peter Goetzke	
Frau Stefanie Hahn	
Herr Olaf Harning	für Herrn Möller
Herr Bernd Kiehm	
Frau Marlis Krogmann	
Herr Joachim Miermeister	für Frau Peihs
Frau Christine Müller	
Herr Volker Schenppe	
Herr Tobias Schloo	
Herr Heinz-Werner Tyedmers	
Frau Doris Vorpahl	
Frau Gisela Wendland	

Verwaltung

Frau Sarah Borowski	Dezernat III
Frau Claudia Jellonek	FB Finanzsteuerung
Frau Heide Kröger	DaZ- Zentrum / Integrationsbeauftragte
Frau Claudia Meyer	Gleichstellungsstelle
Herr Sirko Neuenfeldt	Fachbereich Soziales
Frau Anette Reinders	zweite Stadträtin
Herr Alex Stäcker	Fachbereich Soziales - Protokoll
Herr Klaus Struckmann	Amt für Familie und Soziales
Frau Kirsten Vogt	Rechnungsprüfungsamt

sonstige

Herr Hans Jeenicke	Seniorenbeirat
Frau Brigitte Nolte	Stadtvertreterin

Entschuldigt fehlten

Vorsitz

Herr Thomas Jäger

Teilnehmer

Herr Wolfgang Milatz

Herr Rolf Möller

Frau Heideltraud Peihs

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 17.09.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 03.09.2015

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4.1 :

Anfrage Frau Tanja Schulz zum Thema "Sozialticket"

TOP 4.2 :

Anfrage Herr Harald Köll zum Thema "Sozialticket"

TOP 5 :

Dauerbesprechungspunkt Wohnraumversorgung

TOP 6 : A 15/0265

Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger

TOP 6.1 : M 15/0445

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Sozialausschusses vom 16. Juli 2015, TOP 5 zu „Gewährung eines Preisnachlasses/Zuschusses bei HVV-Zeitkarten

TOP 7 :

Besprechungspunkt Arbeit der Integrationsbeauftragten

TOP 8 : B 15/0467

Netzwerk Norderstedt (NeNo) - Koordinierungsstelle

TOP 9 : B 15/0452

**Frauenberatungsstelle und Notruf, Verein Frauenräume e. V.
Hier: Vertrag zwischen dem Verein Frauenräume e. V., Träger der Frauenberatungsstelle und Notruf, und der Stadt Norderstedt**

TOP 10 : B 15/0453

Mütterzentrum, Verein Mütterzentrum Norderstedt e. V.

Hier: Bezuschussung des Vereins Mütterzentrum Norderstedt e. V.,

TOP 11 : M 15/0444

1. Halbjahresbericht 2015 - Amt für Familie und Soziales - Fachbereich Soziales -

TOP 12 : B 15/0448

Teilstellenplan des Amtes für Familie und Soziales – Fachbereich Soziales

hier: Haushalt 2016/2017

TOP 13 : B 15/0382

Fachbereichsbudget 2016/2017 des Fachbereiches Soziales

TOP 14 :

Dauerbesprechungspunkt Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen

TOP 15 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 15.1:

Anfrage Herr Köll zum Thema "Einbindung Hempels in die Flüchtlingshilfe"

TOP 15.2 :

Anfrage Herr Köll zum Thema "ÖPNV-Zuschuss bei Asylbewerbern"

TOP 16 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 16.1 : M 15/0501

Beantwortung der Einwohneranfrage vom 16.07.2015 zur Übernahme von Kosten für Arbeitssuche und Fahrkosten zur Arbeitsstätte bei Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII

TOP 16.2 :

Bericht Herr Neuenfeldt zum Thema "Vertrag mit der Gemeinde Ellerau zur Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen"

TOP 16.3 :

Anfrage Herr Harning zum Thema "Gebührenerhöhung Notunterkünfte"

TOP 16.4 :

Anfrage Herr Flor zum Thema "W-Land in den Unterkünften"

TOP 16.5 :

Bericht Herr Jeenicke zum Thema "Infoveranstaltung Hospiz Volksdorf"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 17 : B 15/0437

Kauf von baulichen Anlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen

TOP 18 : B 15/0451

Kauf von baulichen Anlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen**TOP 19 : B 15/0470****Abschluss eines Rahmenvertrages: Errichtung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen****TOP 20 :****Berichte und Anfragen - nicht öffentlich****TOP 20.1 :****Bericht Herr Neuenfeldt zur Nachfrage zum Thema "Flächenanalyse in der Sitzung des Sozialausschusses am 03.09.2015"****TOP 20.2 :****Anfrage Herr Schloo zum Thema "Zahlen Bereich Buchenweg"****TOP 20.3 :****Anfrage Herr Schloo zum Thema "Unterbringung in Hallen des Betriebsamtes"****TOP 20.4 :****Anfrage Frau Wendland zum Thema "Reinigung in den Unterkünften"**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 17.09.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Frau Vorpahl eröffnet die Sitzung, begrüßt die Ausschussmitglieder, die anwesenden Gäste sowie die Verwaltungsmitarbeiter und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Frau Reinders bittet darum, dass ein Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil per Dringlichkeit auf die Tagesordnung genommen wird.

Abstimmung über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt wird neu unter Tagesordnungspunkt 19 aufgenommen.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 03.09.2015

Frau Reinders berichtet, dass der Kauf von Immobilien für die Unterbringung von Asylbewerbern in der letzten Sitzung beschlossen wurde.

TOP 4:

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4.1:

Anfrage Frau Tanja Schulz zum Thema "Sozialticket"

Frau Tanja Schulz, wohnhaft in der Albert-Schweitzer-Straße 9 in 22844 Norderstedt fragt an, warum die Stadt Norderstedt keine Bezuschussung für ein Sozialticket zur Verfügung stellt. Frau Schulz bittet um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Frau Schulz berichtet über persönliche Erfahrung, aufgrund des Ausbleibens der Förderung.

Frau Reinders sagt eine Beantwortung zu. Sie verweist zusätzlich auf den kommenden Tagesordnungspunkt 6.

TOP 4.2:

Anfrage Herr Harald Köll zum Thema "Sozialticket"

Herr Harald Köll wohnhaft in der Liegnitzer Straße 20 in 22850 Norderstedt fragt an, warum die Hamburger „gleicher“ sind als die Norderstedter im Bezug auf TOP 6. Dort gibt es schließlich ein Sozialticket.

Die Mitglieder des Ausschusses beantworten diese Frage direkt. Es wird angemerkt, dass es sich um eine Landesaufgabe handelt, es aber grundsätzlich möglich wäre, dass die Stadt Norderstedt als Kommune diese Aufgabe wahrnehmen könne.

TOP 5:

Dauerbesprechungspunkt Wohnraumversorgung

Herr Neuenfeldt berichtet, dass ein neuer Mietenspiegel durch Herrn Holstein erarbeitet wurde. Der aktuelle Mietenspiegel wird dem Protokoll beigefügt (**Anlage 1**).

Fragen der Mitglieder werden von Frau Reinders beantwortet.

TOP 6: A 15/0265

Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger

Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren über den Antrag und stellen Fragen, welche von Herrn Neuenfeldt und Frau Jellonek beantwortet werden.

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Es wird die Gewährung eines Preisnachlasses für SGB II und SGB XII Transferempfänger in Höhe von 20.- € auf Fahrkarten des HVV (Zeitkarten), ergänzend zum bereits im Regelsatz enthaltenen Anteil für Mobilität, beschlossen.

Abstimmung:

Bei 1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

TOP 6.1: M 15/0445**Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Sozialausschusses vom 16. Juli 2015, TOP 5 zu „Gewährung eines Preisnachlasses/Zuschusses bei HVV-Zeitkarten****Sachverhalt**

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die nachfolgende Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis:

„Welche Kosten wurde ein HVV-Sozialticket für Inhaber/innen des Norderstedter Sozialpasses verursachen? Beispiel an Hand von vier Szenarien.“

Grundlage der Kostenschätzung:

Es wird das Modell der Freien und Hansestadt Hamburg zu Grunde gelegt, wonach Hamburger mit der Sozialkarte eine Ermäßigung von 20 Euro pro Person im Monat durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf HVV-Monats- und Abokarten sowie ProfiCards erhalten. Die Kosten pro Jahr betragen damit 240,- € pro Person.

Berechnung der Anzahl der potentiellen Nutzer (maximal) / Anspruchsberechtigte für den Norderstedter Sozialpass:

SGB II	4026 Personen	(Stichtag: 31.03.2015)
SGB XII	705 Personen	(Stichtag: 30.06.2015)
AsylbLG	392 Personen	(Stichtag: 30.06.2015)
Summe	5123 Personen	

Kostenschätzung bei unterschiedlichen Nutzungsgraden:

	19,8% (entspricht der aktuellen Anzahl von ausgegebenen Sozialpässen)	30 % (Szenario I: 30% der potentiellen Nutzer nehmen des Angebot in Anspruch)	50 % (Szenario II)	80 % (Szenario III)
Anzahl Personen	1016	1537	2562	4098
	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr
Gesamtkosten pro Jahr	243.840 €	368.856 €	614.760 €	983.616 €

Eine Inanspruchnahme des Angebotes von 10% der potentiellen Nutzer führt zu Kosten von ca. 123.000,- € pro Jahr.

„Können Jobcenter und Sozialamt eine solche Ermäßigung auf Transfergeldzahlungen anrechnen?“

Rechtlich müsste grundsätzlich bei Zuschüssen oder Übernahme von Leistungen (z.B. ÖPNV oder Verhütungsmittel) eine entsprechende Kürzung des Regelsatzes erfolgen. Dies würde aber einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, so dass davon auszugehen ist, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen in der Praxis tatsächlich keine Regelsatzkürzung erfolgt. (Der aktuell im Regelsatz kalkulierte Anteil für Verkehr, der ggfs. auch nur anteilig gekürzt werden könnte, beträgt je nach Regelbedarfsstufe ca. 13 – 25 € monatlich. Jeder Einzelfall, der dann einen Zuschuss zum Ticket erhält, müsste dann ggfs. sogar monatlich überprüft werden. Der Verwaltungs- und Personalaufwand würde in keinem sinnvollen Verhältnis nur Einsparung bei den Ausgaben der Sozialhilfeträger stehen.)

TOP 7:**Besprechungspunkt Arbeit der Integrationsbeauftragten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist die Integrationsbeauftragte Frau Kröger anwesend.

Frau Kröger berichtet umfassend über die geleistete und zu leistende Arbeit der Integrationsbeauftragten. Frau Kröger gibt den Bericht über die Aufgabenbereiche der Integrationsbeauftragten der Stadt Norderstedt zu Protokoll (**Anlage 2**).

Fragen der Mitglieder werden von Frau Kröger und Frau Reinders ausführlich beantwortet.

Es wird angeregt, dass Frau Andrasch und Herrn Meenen von der Ausländerbehörde zu einer Sitzung des Sozialausschusses eingeladen werden sollen. Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren über die Sinnhaftigkeit der Einladung.

TOP 8: B 15/0467**Netzwerk Norderstedt (NeNo) - Koordinierungsstelle****Sachverhalt:**

Frau Reinders gibt eine Einführung in den Tagesordnungspunkt und erläutert die Vorlage.

Einige Mitglieder des Ausschusses beraten über eine Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Abstimmung über die Vertagung des Tagesordnungspunktes:

Bei 6 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Der Tagesordnungspunkt wird somit nicht vertagt.

Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt, dem Netzwerk Norderstedt (NeNo), vertreten durch den geschäftsführenden Träger, zur Finanzierung einer halben Koordinierungsstelle befristet für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019 einen Zuschuss bis zur Höhe von 31.600 € für Personal und Sachkosten zu gewähren.

Ein Verwendungsnachweis sowie ein Tätigkeitsbericht sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Es wird erwartet, dass das Konzept von NeNo auch die Menschen umfasst, die einen besonderen Unterstützungsbedarf (z. B. Menschen mit Behinderung, isoliert lebende ältere Menschen, Alleinerziehende etc.) haben.

Die erforderlichen Mittel werden bei dem Produktkonto 331000.531800 bereitgestellt.

Abstimmung:

Bei 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

TOP 9: B 15/0452**Frauenberatungsstelle und Notruf, Verein Frauenräume e. V.****Hier: Vertrag zwischen dem Verein Frauenräume e. V., Träger der Frauenberatungsstelle und Notruf, und der Stadt Norderstedt****Beschluss**

Der Sozialausschuss gewährt dem Verein Frauenräume e.V. für die Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt für die Jahre 2016, 2017 und 2018 einen jährlichen Zuschuss i. H. v. jeweils 36.000 Euro.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die Mittel im Haushalt 2016/2017 auf dem Produktkonto 331000.531800 bereitzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung einen Vertrag mit der Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt über eine jährliche Bezuschussung i. H. v. 36.000 Euro für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2018 zu schließen

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 10: B 15/0453**Mütterzentrum, Verein Mütterzentrum Norderstedt e. V.****Hier: Bezuschussung des Vereins Mütterzentrum Norderstedt e. V.,****Beschluss**

Der Sozialausschuss spricht sich für die Beibehaltung der institutionellen Förderung des Mütterzentrums Norderstedt aus und gewährt für die Jahre 2016-2018 einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 32.800 Euro.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die Mittel im Haushalt 2016/2017 auf dem Produktkonto 331000.531800 bereitzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung einen Vertrag mit dem Mütterzentrum Norderstedt e.V. über eine jährliche Bezuschussung i. H. v. 32.800 Euro für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2018 zu schließen

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11: M 15/0444**1. Halbjahresbericht 2015 - Amt für Familie und Soziales - Fachbereich Soziales -**

Fragen der Mitglieder werden von Herrn Neuenfeldt beantwortet.

Die Vorlage wird von den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis genommen.

TOP 12: B 15/0448**Teilstellenplan des Amtes für Familie und Soziales – Fachbereich Soziales
hier: Haushalt 2016/2017**

Herr Neuenfeldt erläutert den Teilstellenplan.

Fragen der Mitglieder werden von Frau Reinders Frau Jellonek und Herrn Neuenfeldt beantwortet.

Es wird darum gebeten, dass die auf der Seite 9 des Teilstellenplanes aufgekommene Frage bezüglich der 30 Stellen durch die Verwaltung geklärt wird.

Die Verwaltung gibt die ausgearbeitete Beantwortung zu Protokoll (Anlage 3).

Herr Kiehm bittet darum, dass die Verwaltung in Abhängigkeit von der Fallzahlensteigerung bei den Flüchtlingen weitere Stellen in den Stellenplan einstellt, sodass diese bei Bedarf besetzt werden können.

Herr Schloo beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt in erster Lesung behandelt wird

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

TOP 13: B 15/0382**Fachbereichsbudget 2016/2017 des Fachbereiches Soziales**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in erster Lesung behandelt.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

TOP 14:**Dauerbesprechungspunkt Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen**

Frau Reinders berichtet, dass auf Landes und Bundesebene ein Beschluss gefasst wurde, dass Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet werden um grenznahe Kommunen zu entlasten. Diese Erstaufnahmeeinrichtungen sollen weiter ausgebaut werden.

Sie berichtet, dass 20.000 Flüchtlinge nach SH gekommen sind und noch weitere 15.000 erwartet werden. Die weitere Entwicklung ist nicht abzusehen.

Frau Reinders berichtet weiter, dass aus der Bevölkerung viele Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen gekommen sind, die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an der Abarbeitung der Anfragen.

Frau Reinders gibt einen Zeitungsartikel (**Anlage 4**) und ein Schreiben der Sparkasse Holstein (**Anlage 5**) zu Protokoll.

**TOP 15:
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

TOP

15.1:

Anfrage Herr Köll zum Thema "Einbindung Hempels in die Flüchtlingshilfe"

Herr Harald Köll wohnhaft in der Liegnitzer Straße 20 in 22850 Norderstedt fragt an, in wie weit das Kaufhaus Hempels in die Flüchtlingshilfe eingebunden ist.

Herr Neuenfeldt antwortet direkt. Menschen, welche Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben die Möglichkeit einen Sozialpass zu beantragen. Gegen Vorlage des Sozialpasses werden Vergünstigungen u.a. von dem Kaufhaus Hempels gewährt.

TOP

15.2:

Anfrage Herr Köll zum Thema "ÖPNV-Zuschuss bei Asylbewerbern"

Herr Harald Köll, wohnhaft in der Liegnitzer Straße 20 in 22850 Norderstedt fragt an, in wie weit Flüchtlinge einen Zuschuss zum ÖPNV bekommen.

Herr Neuenfeldt antwortet, dass es keinen Zuschuss gibt. Der Regelsatz des Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet bereits 25€.

TOP 16:

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP M 15/0501

16.1:

Beantwortung der Einwohneranfrage vom 16.07.2015 zur Übernahme von Kosten für Arbeitssuche und Fahrkosten zur Arbeitsstätte bei Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII

Sachverhalt

Herr Neuenfeldt gibt die nachfolgende Beantwortung der Einwohnerfrage vom 16.07.2015 zu Protokoll:

Herr Harald Köll hat in der Einwohnerfragestunde am 16.07.2015 die Frage gestellt, ob für Grundsicherungsempfänger Fahrkosten für die Arbeitssuche erstattet werden können. Die Mitglieder des Sozialausschuss haben um schriftliche Beantwortung der Anfrage gebeten:

Herr Keller vom Jobcenter hat ja bereits in der Sitzung am 16.07.15 über die mögliche Übernahme u.a. von Fahrkosten für die Arbeitssuche für Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II berichtet.

Im Leistungssystem des SGB XII befinden sich Personen die vorübergehend oder dauerhaft nicht arbeitsfähig sind bzw. sich im Rentenalter befinden. Aus diesem Grunde ist im SGB XII grundsätzlich keine Kostenerstattung für Fahrkosten für die Arbeitssuche vorgesehen. Im Regelsatz einer Einzelperson selbst, sind gut 25 Euro mtl. für Verkehr einkalkuliert.

Grundsicherungsempfänger/-innen bei Erwerbsunfähigkeit sind dauerhaft erwerbsunfähig, hier fallen in der Regel keine Kosten für die Arbeitssuche an. Bei Grundsicherungsempfängern/-innen im Alter könnten grundsätzlich Leistungsansprüche nach dem SGB III gegenüber der Agentur für Arbeit bestehen. Nach telefonischer Auskunft der Agentur für Arbeit, ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB III auf Personen im leistungsfähigen Alter beschränkt. Dies bedeutet, dass auch nach dem SGB III keine Kostenerstattungen für die Fahrtkosten einer Arbeitssuche für Grundsicherungsempfänger im Alter erfolgt.

Wenn ein Grundsicherungsempfänger tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausübt, werden notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des SGB XII vom Einkommen abgesetzt. Darüber hinaus ist vom Einkommen ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten von den Einkünften abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1.

TOP 16.2:

Bericht Herr Neuenfeldt zum Thema "Vertrag mit der Gemeinde Ellerau zur Unterbringung von ob Personen und Flüchtlingen"

Herr Neuenfeldt berichtet, dass die Verwaltung beabsichtigt, den Vertrag mit der Gemeinde Ellerau zur Unterbringung der Ellerauer Personen in Norderstedt zu kündigen.

TOP 16.3:

Anfrage Herr Harning zum Thema "Gebührenerhöhung Notunterkünfte"

Herr Harning gibt seine Anfrage schriftlich zu Protokoll (**Anlage 6**).

TOP 16.4:

Anfrage Herr Flor zum Thema "W-Land in den Unterkünften"

Herr Flor fragt an, wie die Versorgung mit W-LAN in den Unterkünften geregelt ist.

Frau Reinders antwortet direkt. Es werden in kürze Hotspots in den Unterkünften eingerichtet.

TOP 16.5:

Bericht Herr Jeenicke zum Thema "Infoveranstaltung Hospiz Volksdorf"

Herr Jeenicke berichtet, dass das Hospiz in Volksdorf am 29.08.2015 alle Träger zu einem Sommerfest eingeladen hat.

Er regt an, dass man sich Norderstedt Gedanken machen sollte ein Hospiz zu errichten. Die Nachfragen steigen stetig an.

Anlage 1

30. Ausgabe 1980 - 2014

Norderstedter Mietenspiegel 2015

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum dreißigsten Mal erscheint der Norderstedter Mietenspiegel. Er hat in den mehr als drei zurückliegenden Jahrzehnten mit dazu beigetragen, den Mietfrieden in Norderstedt zu wahren. Der Mietenspiegel gibt Mietern und Vermietern, Gerichten und Gutachtern eine Orientierungshilfe für die ortsüblich gezahlte Vergleichsmiete. Auch wenn der Norderstedter Mietenspiegel nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietenspiegel erfüllt, so braucht er jedoch als einfacher Mietenspiegel aufgrund der berücksichtigten Datenfülle den Vergleich zu diesem nicht zu scheuen.

Der Norderstedter Mietenspiegel erscheint seit 2003 alle zwei Jahre. Dadurch macht er das Preisgefüge auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt erheblich transparenter. Die Höhe der Mieten ist nicht amtlich festgesetzt. Sie ergibt sich aus den tatsächlichen Marktverhältnissen in Norderstedt.

Unser Dank gilt allen, die an der Erstellung des Mietenspiegels mitgewirkt haben.

Mit freundlichem Gruß

Grote
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Norderstedter Mietenspiegel

für nicht preisgebundenen Wohnraum
in der Stadt Norderstedt
nach dem Stand des Stichtages vom 01. März 2015.

S. 3

Vorbemerkungen

S. 4

Der Mietenspiegel tritt am 01.08.2015 in Kraft

Den Mietenspiegel haben gemeinsam erstellt

S. 5

Erläuterungen zum Mietenspiegel

S. 5

1. Zweck des Mietenspiegels

S. 5

2. Rechtliche Voraussetzungen

S. 6

3. Mieterhöhungsverlangen

S. 6

4. Ortsübliche Vergleichsmiete

S. 7

5. Merkmale der Wohnung

S. 9

6. Fortschreibung

Norderstedter Mietenspiegel-Tabelle in EURO

S. 10

Anlage 1: Betriebskosten

S. 14

Anlage 2: Wohnflächenberechnung

S. 15

Vermieterverzeichnis

S. 21

Die Spannen sind so ermittelt worden, dass zwei Drittel aller je Tabellenfeld erfassten Mieten innerhalb der Spanne liegen. In begründeten Einzelfällen können Mieten auch oberhalb bzw. unterhalb der Spanne ortsüblich sein.

Vorbemerkungen:

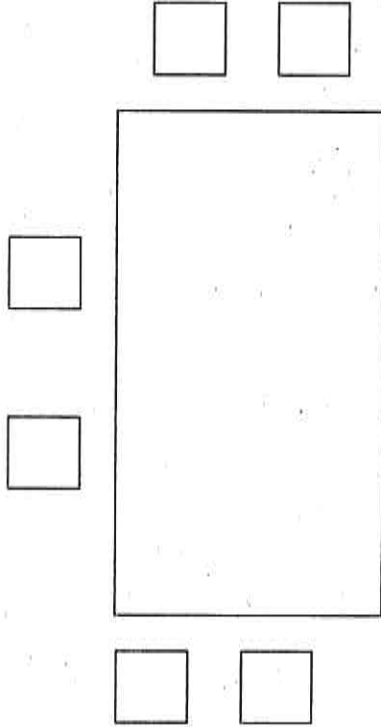
Der Mietenspiegel besteht aus der Tabelle und den Erläuterungen. Beide bilden eine Einheit. Die Tabelle lässt sich nur richtig anwenden, wenn die Erläuterungen genau beachtet werden.

Es wäre falsch, den Mietenspiegel schematisch anzuwenden. Jede Wohnung und jedes Mietverhältnis können ihre Besonderheiten haben. Die Mietparteien sollen sich deshalb im fairen Ausgleich einigen.

Für den Mietenspiegel wurden die am 01. März 2015 gezahlten Mieten von 7.110 Wohnungen in Norderstedt, die bis zum 31.12.2014 bezugsfertig waren, erfasst. Dies ist ein hoher Prozentsatz der für diesen Mietenspiegel in Frage kommenden Wohnungen. Wohnungen, die vor 1954 bezugsfertig waren, bleiben unberücksichtigt. Es wurden nur diejenigen Mieten (4.789) verwertet, die in den letzten vier Jahren vor dem 01.03.2015 vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind. Seit dem Mietenspiegel 2011 werden auch nicht preisgebundene Genossenschaftswohnungen berücksichtigt.

Den Mietenspiegel haben gemeinsam erstellt:

Stadt Norderstedt, Amt für Familie und Soziales
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, Telefon 0 40 / 5 35 95 – 806
www.norderstedt.de



Mieterverein Norderstedt e. V.
Ochsenzoller Straße 117
22848 Norderstedt
Telefon 0 40 / 52 88 37 77
www.mieterverein-norderstedt.de

Haus- u. Grund Norderstedt e. V.
Ochsenzoller Str. 114
22848 Norderstedt
Telefon 0 40 / 64 66 81 63
www.haus-und-grund-norderstedt.de

**Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen E.V.**
Landesverband Nord e. V.
Pelzerstraße 5
20095 Hamburg
Telefon 040/340 57 133
www.bfw-nord.de

Erläuterungen zum Mietenspiegel

1. Zweck des Mietenspiegels

Dieser Mietenspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Orientierungshilfen für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558, 558 a - e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Auf seiner Grundlage können die Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen eigenverantwortlich die Miethöhe für nicht preisgebundene Wohnungen vereinbaren. **Nicht anwendbar** ist der Mietenspiegel für öffentlich geförderte Wohnungen, möblierte Wohnungen, Einfamilienhäuser und ausgesprochene Luxuswohnungen; **nur bedingt** anwendbar für Häuser bis einschließlich 4 Wohneinheiten sowie für Wohnungen, die vor 1954 bezugsfertig waren. Bei Neuvermietung von Wohnungen können abweichende Mieten vereinbart werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Eine Kündigung durch die der Vermieter eine Mieterhöhung durchsetzen will, ist gesetzlich nicht zulässig. Der Vermieter kann aber verlangen, dass der Mieter einer Erhöhung des Mietpreises bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten),

- eine Mieterhöhung nach dem Vertrag oder besonderen Umständen nicht ausgeschlossen ist,
- der verlangte Mietpreis sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als 20 Prozent erhöht (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten).

Eine Sonderregelung gilt, wenn der Mieter einer bisherigen preisgebundenen Wohnung (z. B. Sozialwohnung) bis zum Wegfall der Preisbindung zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen wurde.

In diesem Fall braucht die Kappungsgrenze von 20 Prozent nicht beachtet zu werden, wenn der Vermieter die Miete um den Betrag der zuletzt entrichteten Fehlbelegungsabgabe erhöhen will. Über die Höhe der Abgabe ist der Mieter gegenüber dem Vermieter auskunftspflichtig. Die verlangte Miete darf jedoch die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen.

Ab dem 01.09.2001 sind im Mietrecht gesetzliche Änderungen eingetreten. Für Informationen zu diesen Änderungen wenden Sie sich bitte an die auf Seite 3 genannten Vereine und Verbände.

Der Norderstedter Mietenspiegel ist ein einfacher Mietenspiegel im Sinne von § 558 c BGB.

3. Mieterhöhungsverlangen

Falls der Vermieter den Mietpreis bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen will, kann er vom Mieter die Zustimmung hierzu verlangen. Er muss sein Verlangen gegenüber dem Mieter schriftlich geltend machen und begründen. Zur Begründung kann er sich insbesondere auf diesen Mietenspiegel beziehen. Er kann sich ferner auf das begründete Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen beziehen oder mindestens drei einzelne vergleichbare Wohnungen benennen.

Stützt sich der Vermieter auf den Mietenspiegel, muss er in seinem Erhöhungsverlangen mindestens Angaben über das Baualter und die Wohnungsgröße machen. Im Übrigen genügt es für die Zulässigkeit des Verlangens, wenn die verlangte Miete innerhalb der Mietzinsspanne des jeweiligen Tabellenfeldes liegt. Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Monaten zu; sie beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm das Erhöhungsverlangen zugegangen ist.

(Beispiel: Mieter erhält Erhöhungsverlangen am 28.01., dann endet die Frist am 31.03.). Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung zu, hat er die erhöhte Miete vom Beginn des 3. Monats an zu zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt (in unserem Beispiel am 01.04.). Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht innerhalb der zweimonatigen Überlegungsfrist zu, kann der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen (in unserem Beispiel bis zum 30.06.).

4. Ortsübliche Vergleichsmiete

Ortsüblich ist die Miete, die in Norderstedt für unmöblierte Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage allgemein bezahlt wird. Die in der Tabelle angegebenen Mietpreise stellen die Grundmiete (Netto-Kaltmiete) dar, d. h. die Miete ohne Heizungskosten und ohne die übrigen Betriebskosten (zu den Betriebskosten vgl. Anlage 1).

Das Mieterhöhungsverlangen soll von der Netto-Kaltmiete ausgehen und die Betriebskosten gesondert ausweisen. Soweit noch die Brutto-Kaltmiete (d. h. einschließlich Betriebskosten ohne Heizung) vereinbart ist, wird der Vermieter dem Mieter die Grundmiete zu nennen haben, indem er die in der Miete enthaltenen Betriebskosten herausrechnet und sie der neu gebildeten Miete wieder zuschlägt. Die Umlagefähigkeit der Betriebskosten richtet sich auch nach dem Mietvertrag. In der Tabelle sind die Mietpreise pro m² Wohnfläche/Monat in Spalten angegeben, so dass den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann. Als weitere Information ist in Klammern für jedes Tabellenfeld der arithmetische Mittelwert angegeben.

Die in der Tabelle enthaltenen Mietwerte geben auf der Grundlage des verwendeten Datenmaterials die in Norderstedt tatsächlich gezahlten Mieten wieder. Die dabei auftretenden Mietpreisdifferenzen beruhen

- auf Wohnwertunterschieden, die durch die Gliederung in der Tabelle nicht erfasst sind. Die Unterschiede können sich z. B. aus der Ausstattung, der Wohnlage, der Beschaffenheit und der Lage der Wohnung im Gebäude ergeben,

— auf der Einbeziehung von Mieten aus neueren Mietabschlüssen und gleichzeitig aus langfristigen Mietverhältnissen, ohne dass deren zahlenmäßiges Verhältnis im einzelnen festgestellt worden ist.

Die Spannen sind so ermittelt worden, dass zwei Drittel aller je Tabellenfeld erfassten Mieten innerhalb der Spanne liegen. In begründeten Einzelfällen können Mieten auch oberhalb bzw. unterhalb der Spanne ortsüblich sein.

5. Merkmale der Wohnung

Die Höhe der Miete hängt im Allgemeinen von nachstehenden Merkmalen (Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage) ab.

a) Art:

Dieses Merkmal wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes bestimmt. Bis zu 2-geschossige Wohnhäuser können höhere Mietpreise haben, ebenso Wohnungen in oberen Geschossen von Hochhäusern mit besonderem Ausblick. Niedrigere Mieten können sich z. B. bei Wohnungen im Dachgeschoss oder im Souterrain ergeben.

b) Größe:

Der Mietpreis ist von der Größe der Wohnfläche, daneben aber auch von der Zahl der Zimmer abhängig. Bei gleich großen Wohnungen wird in der Regel die Wohnung mit größerer Zimmerzahl wertvoller und damit in der Miete höher sein. Die in der Tabelle genannte Anzahl der Zimmer entspricht jeweils der üblichen Aufteilung der Wohnfläche; Abweichungen sind möglich. Räume unter 10 m² sind halbe Zimmer. Küche, Bad, WC und Flur sind keine Zimmer im Sinne der Tabelle.

Die Wohnungsgröße ist nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln (gegenwärtig gilt Anlage 2).

c) Ausstattung:

Der Mietpreis einer Wohnung mit Normalausstattung wird häufig im mittleren Bereich der Spanne liegen. Eine schlechter ausgestattete Wohnung wird im unteren, eine besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

Wesentliche Merkmale einer normal ausgestatteten Wohnung sind zum Beispiel:

1. Zentralheizung oder Nachtspeicherheizung.
2. Funktionsfähige Küche
Mindestausstattung: Spüle, Herd, 1 Schrank, Teilkachelung, Arbeitsplatte.
Bei 1-Zimmer-Wohnungen sind entsprechend ausgestattete Kochnischen ausreichend.
3. Warmwasserversorgung in Bad und Küche
a) bis Baujahr 1965 durch Einzelgeräte,
b) ab Baujahr 1966 zentrale Warmwasserversorgung oder Elektrodurchlauferhitzer.
4. Bad / WC
Mindestausstattung: Einbauwanne, Waschbecken, WC-Becken, Wände rundum gekachelte.
Bis 1 1/1-Zimmer-Wohnungen ist auch Duschbad ausreichend.
5. Fußböden: Dielen, PVC-Boden oder gleichwertiger Belag; in Küche, Bad und WC auch Fliesen.
6. Abstellflächen in und/oder außerhalb der Wohnung.
7. Balkon, Terrasse oder Loggia.

8. Fahrstuhl in Gebäuden mit mindestens 6 Vollgeschossen.
9. Gemeinschaftswaschmaschine, sofern von Mietern genutzt, und Trockenraum.

Fehlende Merkmale der Normalausstattung können durch Merkmale einer besseren Ausstattung ausgeglichen werden.

Merkmale einer besseren Ausstattung sind zum Beispiel:

1. Trennung von Bad und WC.
2. Großzügige Badausstattung, z. B. zusätzliches Duschbad, zweiter Waschplatz, Bidet, aufwendige Fliesen, zweites WC.
3. Einbauküchen und/oder zusätzliche Ausstattung, z. B. Geschirrspüler, Kühlschrank, Tiefkühlschrank.
4. Hochwertige Fußböden oder Bodenbeläge.
5. Einbauschränke, sofern sie nicht Abstellräume ersetzen.
6. Fahrstuhl bei Wohnungen bis zu 5-geschossigen Häusern.
7. Balkon, Terrasse, Loggia ab 5 m².
8. Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Sauna, Hobbyraum, Schwimmbad.
9. eine energetische Modernisierung

Ausgangspunkt ist die Ausstattung der Wohnung, wie sie von dem Vermieter gestellt wird. Vom Mieter geschaffene Ausstattungsmerkmale bleiben unberücksichtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

d) Beschaffenheit:

Dieses Merkmal bezieht sich auf Bauweise, Zuschnitt und baulichen Zustand (Instandhaltungsgrad des Gebäudes bzw. der Wohnung) sowie auf das Baualter (Jahr der Fertigstellung).

Das Baualter einer Wohnung soll nicht schematisch berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, die Wohnung einer jüngeren Baualtersgruppe zuzuordnen, wenn sie den typischen Ausstattungsstandard dieser jüngeren Altersgruppe von Anfang an aufwies. Sofern Modernisierungen an Häusern in einem solchen Umfang durchgeführt wurden, dass der Ausstattungsstandard einer jüngeren Baualtersklasse erreicht wird, sind die Wohnungen dieser Baualtersklasse zuzuordnen.

Die Normalwohnung setzt ein angemessenes Verhältnis von Wohnräumen und Nebenräumen und eine zweckmäßige Raumaufteilung voraus. Die Wohnung sowie die technischen Einrichtungen müssen funktionsfähig sein. Ihre Qualität ist zu berücksichtigen.

Merkmale einer schlechten Beschaffenheit sind z. B. Küchen ohne Fenster, gefangene Zimmer, kaum Stellwände und Zimmer nur mit Oberlicht.

Merkmale einer besseren Beschaffenheit sind z. B. Wohnzimmer größer als 22 m² und separater Essplatz in der Wohnung. Einer schlechteren bzw. besseren Beschaffenheit ist innerhalb der Spanne entsprechend Rechnung zu tragen.

e) **Wohnlage:**

Für die Wohnlage sind die Gegebenheiten des Wohngebietes, in dem die Wohnung liegt, von Bedeutung, und zwar

- Entfernung zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere zur U-Bahn,
- Art und Entfernung der Einkaufsmöglichkeiten,
- Art und Ausmaß von Lärm und andere Immissionen, Entfernung von Schulen,
- Vorhandensein oder Fehlen von Frei-, Grün- und Spielflächen.

Es wurde darauf verzichtet, das Merkmal „Wohnlage“ in der Tabelle zu berücksichtigen. Den positiven bzw. negativen Gegebenheiten der Wohnanlage ist bei der Ermittlung des Mietpreises innerhalb der Spanne Rechnung zu tragen. Überwiegen positive Merkmale, ist die Miete im oberen Bereich der Spanne einzusetzen, überwiegen negative, ist sie im unteren Bereich einzuordnen.

6. Fortschreibung

Der Mietenspiegel gibt die ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen in Norderstedt mit dem Stand vom 01. März 2015 wieder.

Die Ersteller sind übereingekommen, den Mietenspiegel mindestens alle 2 Jahre mit Erhebungsstichtag 1. März fortzuschreiben.

Mit fortschreitender Zeit wird zu berücksichtigen sein, dass sich die ortsübliche Vergleichsmiete durch die Marktmiete ändern kann.

Norderstedter Mietenspiegel

Stand 1. März 2015

(Netto-Kaltmiete = Miete ohne Heizungs- und Betriebskosten in EURO)

Diese Tabelle tritt am 01.08.2015 in Kraft

Wohnungsgröße	Baualter				
	1954 – 1965	1966 – 1970	1971 – 1989	1990 – 2014	
bis 40 m ² (1 Zimmer)	7,20 - 10,95 (9,01)	8,00 - 9,60 (8,56)	6,40 - 10,41 (8,55)	10,10 - 14,00 (13,13)	
über 40 m ² bis 50 m ² (1 ½ Zimmer)	6,50 - 8,68 (7,43)	7,80 - 8,96 (8,09)	7,48 - 9,65 (8,60)	8,70 - 10,88 (9,78)	
über 50 m ² bis 62 m ² (2 Zimmer)	6,86 - 8,18 (7,55)	6,70 - 8,49 (7,54)	7,30 - 8,90 (8,10)	8,00 - 10,52 (9,30)	
über 62 m ² bis 71 m ² (2 ½ Zimmer)	6,79 - 8,20 (7,43)	5,35 - 7,91 (6,72)	5,94 - 8,00 (6,98)	7,99 - 9,82 (8,73)	
über 71 m ² bis 80 m ² (3 Zimmer)	6,08 - 7,59 (6,89)	6,08 - 7,94 (6,94)	6,08 - 8,23 (7,20)	7,90 - 9,94 (8,70)	
über 80 m ² bis 92 m ² (2 2/2, 3 ½ und 4 Zimmer)	6,58 - 8,27 (7,04)	5,08 - 7,89 (6,15)	6,45 - 8,28 (7,37)	7,90 - 10,36 (9,16)	
über 92 m ² (4 und mehr Zimmer)	5,92 - 8,03 * (6,78)	5,19 - 6,97* (6,02)	6,03 - 7,08 (6,43)	7,20 - 9,80 (8,28)	
<p>Hinweis: 1. Der in Klammern angegebene Wert ist der arithmetische Mittelwert aller Wohnungen des jeweiligen Tabellenfeldes. 2. Die mit einem * gekennzeichneten Tabellenfelder beruhen auf Mietdaten von weniger als 10 erfassten Wohnungen.</p>					

Anlage 1: Betriebskosten

Betriebskosten sind alle Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils gültigen Fassung.

Gegenwärtig gilt danach Folgendes:

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, dass sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

2. Die Kosten der Wasserversorgung

Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung

Hierzu gehören die Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten

- a) **des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage;** hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung, einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung; oder

b) **des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungs-
anlage;**
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe
und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die
Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung
der Anlage und des Betriebsraumes;

c) **der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wär-
me, auch als Anlagen im Sinne des Buchstabens a);**
hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die
Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen ent-
sprechend Buchstabe a);
oder

d) **der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;**
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasser-
ablagerungen und Verbrennungsrückständen in der An-
lage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbe-
reitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusam-
menhängenden Einstellungen durch einen Fachmann so-
wie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Im-
missionsschutzgesetz.

5. Die Kosten

a) **des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungs-
anlage;**
hierzu gehören die Kosten der Warmwasserversorgung entspre-
chend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksich-
tigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entspre-
chend Nummer 4 Buchstabe a);
oder

b) **der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warm-
wasser, auch als Anlagen im Sinne des Buchstabens a);**
hierzu gehören die Kosten für die Lieferung des Warm-
wassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen
Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a); oder

c) **der Reinigung und Wartung von Warmwassergefäßen;**
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasser-
ablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der
Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der
Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit
zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4
Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht
dort bereits berücksichtigt sind;
oder

b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme
entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend
Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserver-
sorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d
und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits
berücksichtigt sind.

7. Die Kosten des Betriebs des maschinellen

Personen- oder Lastenaufzugs

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

9. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.

10. Die Kosten der Gartenpflege

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

11. Die Kosten der Beleuchtung

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

12. Die Kosten der Schornsteinreinigung

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nr. 4, Buchstabe a), berücksichtigt sind.

13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14. Die Kosten für den Hauswart

Hierzu gehören die Vergütungen, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbauberechtigter) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betreffen.

Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.

15. Die Kosten

- a) **des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage;**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage;
oder
- b) **des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage;**
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a), ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen

Wascheinrichtung

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

17. Sonstige Betriebskosten

Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Anlage 2: Wohnflächenberechnung

§ 42 Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.
- (3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von
 1. Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;

2. Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucher- kammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähn- liche Räume;
3. Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden An- forderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen;
4. Geschäftsräumen.

§ 43

Berechnung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bau- herrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.
- (2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbe- kleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.
- (3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

Anrechenbare Grundfläche

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppensätze.

(5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundfläche von

1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern haben,
3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundflächen auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

(1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen

1. voll die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
2. zur Hälfte die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
3. nicht die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden

1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen.

3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

(4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Neben weiteren Vermietern haben nachstehende Vermieter bzw. Verwaltungen durch die Bereitstellung von Daten an der Erstellung des Norderstedter Mietenspiegels mitgewirkt:

ADLERSHORST Baugenossenschaft eG	Ochsenzoller Straße 144	22848 Norderstedt	040/ 528 03 - 0
Bauverein der Elbgemeinden	Heidrehmen 1	22589 Hamburg	040/ 24422-0
Plambeck	Ochsenzoller Straße 147	22848 Norderstedt	040 / 523 02 - 0
Elisabeth Eisele	Schwarzer Weg 75	22848 Norderstedt	040 / 5 23 63 63
Erich Thor Wohnungsunternehmen GmbH	Amalie-Dietrich-Stieg 13	22305 Hamburg	040 / 69 70 69-7
FRANK Immobilien-Management GmbH	Fuhlsbüttler Straße 216	22307 Hamburg	040 / 6 97 11-0
Gerstel KG	Sportallee 47	22335 Hamburg	040 / 63 02 54
Grundstücksverwaltung Boll	Glashütter Damm 50	22850 Norderstedt	040/ 52 98 76-0
Hermann van Houtem	Schützenstraße 107	22761 Hamburg	040 / 8 53 10 50
Immobilien Service Norderstedt GmbH	Rathausallee 33	22846 Norderstedt	040 / 5 35 35 50
NWG ApS Hausverwaltung	Mittelstraße 80	22851 Norderstedt	040/ 51 31 97 00
Stefan u. Axel Schaffarzyk KG	Harksheider Weg 121	25451 Quickborn	04106/ 6360-0
KG Inter-Bau	Uhlandstraße 65	22087 Hamburg	040/ 25 411-0
Anja Wiese	Ulzburger Straße 481	22846 Norderstedt	040 / 5 26 20 00
Reumann & Meiser GBR	Ulzburger Straße 505 a	22844 Norderstedt	040 / 5 22 72 38
Verwaltung Am Ossenmoorgraben	Segeberger Chaussee 51	22850 Norderstedt	040/ 3259 444-0

Notizen

Herausgeber: Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Verantwortlich: Amt für Familie und Soziales Telefon 0 40 / 5 35 95 – 806 E-Mail: sozialamt@norderstedt.de

Aufgabenbereiche der Integrationsbeauftragten der Stadt Norderstedt

- Unterstützung, Beratung und Information der Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe sowie den Organen der Kommunalpolitik der Stadt Norderstedt bei speziellen Fragen zum Themenbereich Migration/Integration
- Verankerung von Integration als Querschnittsaufgabe in allen kommunalen Bereichen, Strukturierung von Zielen der kommunalen Integrationsarbeit, Koordination und Vernetzung der (Einzel-)Angebote
- Kontaktpflege zu Einzelpersonen mit Migrationshintergrund, Migrantenselbstorganisationen und Religionsgemeinschaften
- Implementierung und Koordinierung von integrationsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung der Partizipationsstrukturen für Norderstedterinnen und Norderstedter mit Migrationshintergrund (insbesondere des FORUMs für Migrantinnen und Migranten in Norderstedt) sowie kontinuierlicher Austausch mit Vorstandsmitgliedern über die laufende Arbeit, die Durchführung von Projekten und das rechtzeitige Herbeiführen von notwendigen (auch politischen) Entscheidungen
- Weiterentwicklung des städtischen Integrationskonzepts
- Mitentwicklung neuer Konzepte zur Flüchtlingsunterbringung, von Flüchtlingskursen Deutsch und zur frühzeitigen sozialen und beruflichen Integration
- Unterstützung der Ehrenamtlichkeit (insbesondere Willkommen-Team Norderstedt für die Zielgruppe der neuzugewiesenen Asylsuchenden)
- Förderung des interkulturellen Dialogs
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur interkulturellen Sensibilisierung
- Angebot offener Sprechzeiten für Norderstedterinnen und Norderstedtern zu Fragen des Themenbereichs Migration/Integration, gesellschaftlicher Zusammenhalt (auch Beschwerdemanagement)
- Vorträge/Diskussionsrunden/Informationsveranstaltungen bei nichtstädtischen Organisationen/Vereinen/Einrichtungen
- Koordination der Interkulturellen Wochen
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Krisenintervention
- Netzwerkarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt: Heide Kröger, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Telefon: 040 – 535 95-916 E-Mail: integrationsbeauftragte@norderstedt.de

Anlage 3

Stellenplanberatungen 2016/2017

hier: Tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016/2017 ist ebenfalls über Veränderungen des Stellenplanes zu beraten und beschließen. Als Grundlage für die Beschlussfassung dient die jeweilige Veränderungsliste zum Stellenplan, die der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Darüber hinaus wird den politischen Gremien ein Stellenplanauszug des entsprechenden Bereiches zur Kenntnis gegeben.

Unter anderem sieht eine Spalte des Stellenplanauszuges die Angabe der tatsächlichen Besetzung am 30.06. des Vorjahres vor. Diese Spalte wird, wie in den vergangenen Jahren, zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung der gesamten Veränderungsliste und des sich daraus ergebenden neuen Stellenplanes im Hauptausschuss bzw. Stadtvertretung aktualisiert.

Da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt, kann daraus lediglich sehr eingeschränkt abgeleitet werden, wie sich die tatsächliche Besetzung im Vorjahr darstellt. Seitens des Verordnungsgebers ergibt sich jedoch die Verpflichtung diese Spalte im Rahmen der abschließenden Gesamtbeschlussfassung zu füllen. Dieses begründet sich aus der Historie, als die Verpflichtung bestand, im Beamtenbereich Stellenobergrenzen zu berücksichtigen. Eine auf Dauer ausgewiesene Fehlbesetzung einer Beamtenstelle mit einem Beschäftigten hätte zu entsprechenden Anmerkungen durch die Kommunalaufsicht geführt.

Heutzutage ist die Stellenobergrenzenverordnung zu vernachlässigen, gem. § 9 Abs. 6 GemHVO können besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte bei Bedarf vorübergehend mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden.

Im Auftrage



Rapude



Anlage 4

FLÜCHTLINGSDRAMA

Der Weg nach Norden

Fährschiffe bleiben ausgebuht

BAD SEGEBERG
Per Bus hinter Firmen-Kulissen
 »KREIS SEGEBERG | 18

HENSTEDT-ULZBURG
Mit BHS gegen den Brustkrebs
 »KREIS SEGEBERG | 22

AD BRAMSTEDT
Leplanter Neubau für 120 Flüchtlinge
 »KREIS SEGEBERG | 24

EEDORF
ni-Projektgruppe forscht in der Historie des Ortes
 »KREIS SEGEBERG | 21

USSBALL
i der Landesliga roht Massenabstieg
 »SPORT | 27

VON HEIKE STÜBEN UND ULF B. CHRISTEN

KIEL. Erneut haben gestern Flüchtlinge die Fähr genutzt, um von Kiel und Travemünde direkt nach Schweden zu gelangen. Währenddessen strömen weiter Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein. Die Landesregierung überlegt nun, den Schlüssel für die Verteilung der Asylbewerber auf die kreisfreien Städte und Kreise zu ändern.

Allein in der Nacht zu Freitag standen 336 neue Asylbewerber vor der Zentralen Erstaufnahmeinrichtung in Neumünster. Das Innenministerium in Kiel will deshalb eine weitere Erstaufnahmeinrich-

tung in einer ehemaligen Kaserne in Glückstadt einrichten. Dort könnten 1200 weitere Menschen untergebracht werden. Auch in Lübeck sollen in Kürze 600 Plätze bereitstehen. Insgesamt würde das Land

➔ **Schleswig-Holstein stellt in Kürze insgesamt 8280 Plätze für die Erstaufnahme bereit**

dann über 8280 Plätze in elf Erstaufnahmestellen verfügen – noch im Juni gab es nur die Zentrale Erstaufnahme in Neumünster mit 1500 Plätzen. Niemand weiß aber, ob diese 8280 Plätze auch für die Zu-

kunft reichen werden. Damit die Flüchtlinge schneller regulären Wohnraum beziehen können, schlägt das Innenministerium eine Neufassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vor. Darüber soll das Kabinett am Dienstag beraten. Ein Ergebnis könnte sein, dass Kreise und Städte mit Erstaufnahmeinrichtungen mehr Flüchtlinge als bisher aufnehmen müssen. Das könnte den angespannten Wohnungsmarkt im Hamburger Umland entlasten. Außerdem könnten Wohnungsleerstände wie zum Beispiel in Neumünster und an der Westküste besser genutzt werden.

Außerdem prüft das Landesverkehrsministerium, ob Trelleborg gekommen. Wäh-

Flüchtlinge zu ermäßigten Preisen oder nach dem Beispiel Niedersachsens sogar kostenlos Bus und Bahn fahren dürfen. Dort müssen Flüchtlinge aus Erstaufnahmeinrichtungen ab Oktober nichts für den öffentlichen Regionalverkehr zahlen.

Gestern Abend gingen erneut knapp 100 Flüchtlinge an Bord der Stena in Kiel, um nach Schweden zu gelangen. Auf KN-online.de berichtet unser Reporter Niklas Wiczorek an Bord fortwährend über die Reise. Gestern früh hatten bereits rund 180 Flüchtlinge mit der Stena Göteborg erreicht, weitere 200 waren mit Fähren aus Travemünde und Rostock nach Trelleborg gekommen. Wäh-

rend der Überfahrt hatten einige Flüchtlinge, die nach Norwegen und Finnland wollten, gedroht, von Bord zu springen – aus Angst, sich in Schweden registrieren lassen zu müssen. Das Fahrpersonal konnte sie beruhigen: Die schwedische Migrationsbehörde hatte zugesagt, dass niemand zur Registrierung gezwungen werde. Der Zugverkehr von Deutschland über Puttgarden undüber Flensburg nach Dänemark soll ab heute wieder laufen. Das teile die Deutsche Bahn mit. Wegen möglicher Grenzkontrollen könne es jedoch zu Verzögerungen kommen.

SHIRTS IN KLEINE ANWENDBARKEIT: WENN SIE SICH AN EINEM VON UNS ANGEBO-
TEN VERZEICHNIS WENIGER ALS 10€ MITTEILN, SO KÖNNEN SIE SICH AN EINER
SPENDENAKTION ANTEIL NEHMEN. SIE WERDEN DANN ZUM BEISPIEL EIN
UND LEGEN SIE IHRE AKTIVE ANTHEILE AN.

So wie der jungen Frau geht es vielen spendenwilligen Bürgern. Doch das Personal in den Erstaufnahmeeinrichtungen bittet um Verständnis. „Erst sind wir noch jedes Mal zum Tor gelaufen, um

verteilt werden“, sagt Christian Müller von „Kiel hilft Flüchtlingen“. Die Initiative organisiert über Facebook Spenden, sortiert, registriert und lagert sie auf Abrufl. Doch ihre Lager sind voll, man sucht dringend eine winterfeste Halle ab 1000 Quadratmeter. Bis dahin gilt: Spenden aufbewahren

www.kiel.de/fluechtlinge

UND BIS ZUM HEUTIGEN SPENDEAKTION
AUFRUF WARTEN. AUCH DER KIELER
Sozialdezernent Gerwin Stöckchen bittet: „Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Spenden noch zielgerichteter diejenigen erreichen, die auf sie angewiesen sind.“

Mehr Flüchtlinge als Plätze

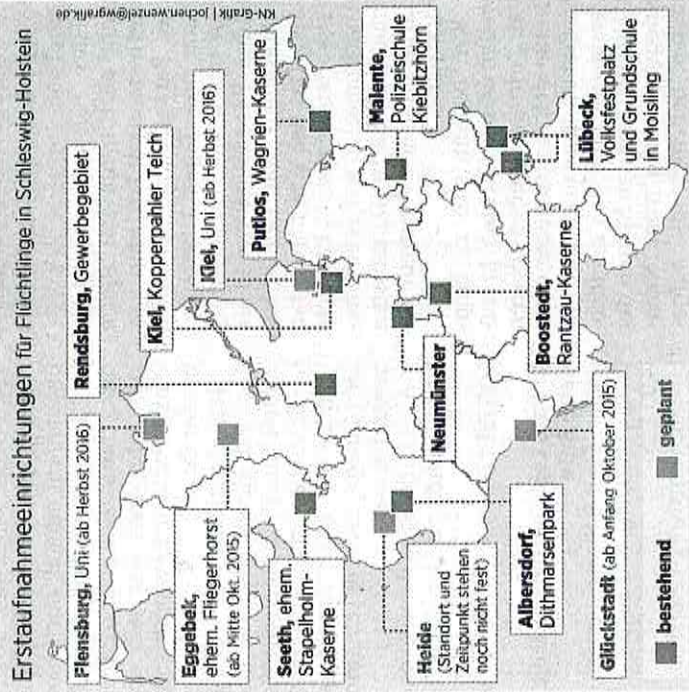
Konsequenz: Neue Aufnahmeeinrichtungen in Glückstadt und Lübeck

KIEL. Schleswig-Holstein bekommt weitere Erstaufnahmeeinrichtungen. Nach Angaben des Innenministeriums sind ein Containerdorf auf dem Volksfestplatz in Lübeck (400 Plätze) sowie eine ehemalige Grundschule in der Hansestadt (200) bezugsfertig. In zwei Wochen soll eine Marinekaserne in

Ziel bleibe, jedem Flüchtling ein Dach über dem Kopf zu bieten, so Rahlf. Wie schwer das ist, zeigen die aktuellen Zahlen: In den acht Aufnahmeeinrichtungen (ohne Lübeck 6480 Plätze) leben derzeit 7140 Flüchtlinge. Besonders angespannt ist die Lage in Neumünster (2000 Plätze). Dort sind 3300 Menschen untergebracht. Die anderen Einrichtungen sind dank ihres Ausbaus im Moment nicht überbelegt. Das gilt auch für Kiel (750 Plätze/750 Flüchtlinge), Rendsburg (720/695) und Boostedt (900/755).

Nach den Plänen der Regierung sollen Kreise und Städte mit einer Aufnahmeeinrichtung bei der späteren Verteilung der Flüchtlinge weniger Nachlass erhalten. Ansonsten würden die vier Kreise ohne Zentrenleitung die Hauptlast tragen, neben Stormarn, Pinneberg und dem Herzogtum Lauenburg auch der Kreis Plön. ubi

Vor einer Woche haben wir die Aktion „Refugees Welcome“ gestartet, mittlerweile hängen viele Plakate in der Region. Wo haben Sie eines gesehen oder aufgehängt? Schicken Sie uns Fotos an willkommen@kieler-nachrichten.de



einfach besser

Wechseln Sie zu mehr Komfort



Bis zum 30. November 2015

Kiel-Plus-Paket

Internet Mobil
Festnetz Installation € 29,90 /Monat*



Jetzt 3 Monate: € 14,80 /Monat*

+ 50€ Startguthaben oder FRITZ!Fon C4

Kundenberatung: TNG Shop - Kehdenstr. 25 - 24103 Kiel - www.tng.de - Tel. 0431/908 908

*Aktuell befristet bis zum 30.11.2015. Das Kiel-Plus-Paket kostet in den ersten 3 Monaten monatlich 14,80 € und erhöht für die nächsten 3 Monate auf 29,90 €. Der Preis des Mobilfunkpakets variiert je nach Vertrag. Der Preis des Mobilfunkpakets variiert je nach Vertrag. Der Preis des Mobilfunkpakets variiert je nach Vertrag. Der Preis des Mobilfunkpakets variiert je nach Vertrag. Der Preis des Mobilfunkpakets variiert je nach Vertrag.

isch Kranke
Bilder aus

KREIS SEGEBERG | 15

NBÖTEL

rin macht
5 Jahren

fsaktion mit

KREIS SEGEBERG | 18

EDT

swehr räumt
iserte früher

KREIS SEGEBERG | 21



ise
st

» WETTER | 26

erger-zeitung.de
SERFORUM

EGEBERG

nen setzen auf
same Infos

eren Sie mit!

Kraftakt: Land schafft Platz für 15 000 Flüchtlinge

Neue Prognose erwartet 35 000 Asylsuchende - Albig kündigt „spürbares“ Bauprogramm an

VON ULF B. CHRISTEN
UND HEIKE STÜBEN

KIEL. Schleswig-Holstein rüstet sich für eine neue große Flüchtlingswelle. Ministerpräsident

Torsten Albig (SPD) kündigte am Mittwoch an, die Zahl der Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen von 8500 „kurzfristig“ auf 15 000 fast zu verdoppeln. Der Ausbau der Aufnahmekapazitäten soll Städte und Gemeinden entlasten. Das Land will zudem die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften und „Schlichtbauten“ fördern. „Wir werden alles tun, um die Aufnahmekapazität so schnell wie möglich auszubauen“, sagte Albig. Nach der aktuellen Prognose könnten bis Jahresende weitere 15 000 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kommen. Bislang sind es in diesem Jahr rund 20 000. Innenminister Stefan Staudt (SPD) setzt auf den Ausbau bestehender Erstaufnahmeeinrichtungen, hat aber auch neue Standorte im Visier – die frühere Landesblindenschule

in Wentorf bei Hamburg, eine Bundeswehrliegenschaft in Schenefeld, Kasernen in Eckernförde und Bad Segeberg – und offenbar auch Schloss Salza.

Albig kündigte nach dem Gespräch mit den Spitzenverbänden der Städte, Gemeinden und Kreise zudem ein „spürbares Wohnungsbauprogramm“ an.

„Wir werden alles tun, um die Aufnahmekapazität so schnell wie möglich auszubauen.“

Torsten Albig,
Ministerpräsident

Gemeint seien „Schlichtbauten“, erklärte der Vorsitzende des Städteverbandes, Norderstedts Bürgermeister Hans-Joachim Grote. Ziel ist ein Einheitshaus, das nur einmal genehmigt und dann überall errichtet werden kann. Fördern will die Regierung auch den Bau von Sammelunterkünften. „Das ist eine Revision unserer bisherigen Po-

sition“, sagte Albig. Die Regierung hatte im Mai den Ausstieg aus Gemeinschaftsunterkünften eingeleitet.

Details wie eine vielleicht nötige Änderung der Landesbauordnung sollen auf einem Flüchtlingsgipfel am 30. September geklärt werden. Grote zeigte sich zufrieden, insbesondere über die Zusage, den Städten, Gemeinden Kreisen auch finanziell unter die Arme zu greifen. Beifall kam auch von CDU-Chef Ingrid Liebing. „Es ist gut, dass die Regierung zu einer gewissen Entlastung beiträgt.“ In der Etatdebatte beteuerten alle Fraktionen, dass die Flüchtlingshilfe nicht am Geld scheitern solle.

Die Flüchtlingsbetreuung bindet zurzeit 470 Polizeibeamte. Bestimmte Aufgaben wie Prävention, spezialisierte Verkehrsbewachung und teilweise auch die Begleitung von Schwertransporten müssten dafür ruhen, sagte Landespolizeidirektor Ralf Höhs. „Im Bereich operative Ermittlungen werden



Kiel bleibt Fluchthafen: Mutter und Kinder warten auf die Fähre nach Schweden.
FOTO: PAAR

aber alle Aufgaben erfüllt.“ Um das Personal zu entlasten, sollen bis zu 60 Beamte später in Pension gehen und Personalüberhänge in der Polizeiausbildung 2015/2016 genutzt werden.

In Kiel haben 200 Erwachsene und 28 Kinder die Nacht zu Mittwoch im Kreuzfahrtterminal verbracht. Weil dieser am Freitag für Kreuzfahrer geräumt wird, sucht die Stadt weiter nach einem Ersatzstandort. Die Hoffnung auf das C&A-Gebäude hat sich zerschlagen.

» KOMMENTAR | 2, SH | 10, KIEL | 13

Ticketspenden sind rechtlich zweifelhaft

KIEL. Viele Bürger engagierten sich auch gestern für die Flüchtlinge, die in Kiel auf eine Fährfahrt nach Schweden warteten. Unter anderem wurde Geld, etwa für Fahrtickets, gespendet oder direkt ein Ticket für Flüchtlinge gekauft. Gut gemeint, aber rechtlich nicht ohne Risiko, warnt die flüchtlingspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, Serpil Midyatli. Möglicherweise würde es den Straftatbestand der Schleusung erfüllen, wenn man Transitflüchtlingen die Weiterfahrt ermögliche oder sie im Auto über Grenzen fahre. Mehrere Anwälte bestätigten gestern, dass sich Bürger damit zumindest in einer Grauzone bewegen. Die einen raten deshalb von dieser Art der Hilfe grundsätzlich ab. Andere halten sie für einen Akt der Zivilcourage und das Risiko, dafür angeklagt und verurteilt zu werden, für relativ klein. „Bisher gibt es bei uns kein Ermittlungsverfahren“, erklärte Oberstaatsanwalt Dr. Ralf Peter Anders von der Staatsanwaltschaft Lübeck. „Aber die Rechtsfrage ist in der Tat hochkomplex. Wir prüfen sie gerade mit Hochdruck.“ stü

Sparkasse Holstein
Postfach 1164 · 23831 Bad Oldesloe – Postfach 240 · 23692 Eutin

Stadt Norderstedt
Oberbürgermeister
Herrn Hans-Joachim Grote
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Vorstand

Hagenstraße 19
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-70301

Am Rosengarten 3
23701 Eutin
Telefon 04521 85-70301

4. Sep. 2015
11 4.13
Besicht HA + SozA

September 2015

Willkommenskultur.
Made in Holstein.

Sehr geehrter Herr Grote,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine *Übergangsregelung* bei der Eröffnung von Konten für Flüchtlinge geschaffen hat. Der hohe Anspruch an die erforderlichen Legitimationspapiere wurde gesenkt. Wir haben die Erleichterungen unverzüglich und vollumfänglich umgesetzt. Ab sofort eröffnet die Sparkasse Holstein Bürgerkonten für Flüchtlinge, wenn untenstehende Nachweispapiere vorgelegt werden.

Auf diese Weise ermöglichen wir unseren neuen Mitbürgern die Teilnahme am Zahlungsverkehr und schaffen damit die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme am Wirtschaftsleben. Gleichzeitig entlasten wir die Kommunen von sehr aufwändigen Verwaltungskosten.

Neben den Ihnen bekannten Legitimationspapieren (s. Anlage 1) werden nun für die Eröffnung eines Bürgerkontos auch

- die "Aussetzungen der Abschiebung" (Duldung) sowie
- andere Dokumente der Ausländerbehörde, wobei hierfür weder Muster noch Form vorgegeben sind,

als Legitimationspapiere anerkannt.

Es müssen lediglich die nachfolgenden Mindestangaben auf dem Schreiben vorhanden sein (s. Anlage 2):

- Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde
- Angaben zu Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift
- Lichtbild
- Siegel der Ausländerbehörde
- Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters der Ausländerbehörde und Angabe in Druckschrift

Seite 2
Stadt Norderstedt
Oberbürgermeister
Herrn Hans-Joachim Grote
September 2015

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir vor Eröffnung eines Bürgerkontos um vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0800 21352240, Stichwort "Bürgerkonto".

Mit der Eröffnung eines Bürgerkontos für Flüchtlinge ermöglichen wir allen Kommunen, die Unterstützungsleistungen künftig bargeldlos abzuwickeln. Wir bitten Sie daher, das Schreiben an Ihre zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Joachim Wallmeroth
stv. Vorstandsvorsitzender
der Sparkasse Holstein



Martin Zabel
Bereichsleiter Corporate Finance

Anlage 1

Bisher gültige Legitimationspapiere für Flüchtlinge/Asylbewerber

- Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
- Ausweisersatz
- Geneva Convention Identification Card
- Reiseausweis für Flüchtlinge
- Reiseausweis für Staatenlose
- Reiseausweis für Ausländer

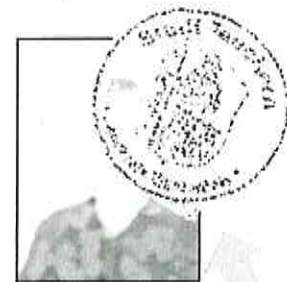
Anlage 2

Briefkopf der Ausländerbehörde

Vorname

Lichtbild
und Stempel der Behörde

Nachname



Geburtsort

Geburtsdatum

Bitte darauf achten, dass
der Behördenstempel das
Lichtbild überdeckt.

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Ort, Datum

Siegel der Ausländerbehörde und Unterschrift
des ausstellenden Bearbeiters

Anlage 6

DIE LINKE.
OV Norderstedt

Anfrage zum Thema
„Gebührenerhöhung Notunterkünfte“
in der Sitzung des Sozialausschusses
am 17. September 2015

Norderstedt, 17. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18. Juni 2015 beschloss der Sozialausschuss die Änderung der Gebührensatzung für Notunterkünfte und erhöhte das Nutzungsentgelt auf 361,85 Euro pro Person und Monat. Im Vorfeld dieser Entscheidung gab die Verwaltung an, dass die Gebühr im Regelfall vollständig über das Asylbewerberleistungsgesetz gedeckt sei und dass die wenigen Bewohner ohne Flüchtlingsstatus entsprechende Transferleistungen erhielten. Daran bestehen inzwischen Zweifel. Die Fraktion DIE LINKE bittet daher um Beantwortung folgender Fragen bis zur nächsten Ausschuss-Sitzung:

1. Wie viele „Selbstzahler“ waren am 31. August 2015 in den Notunterkünften untergebracht?
2. Haben Sie Kenntnis darüber, wie viele dieser Selbstzahler keinen Anspruch auf Transferleistungen haben, bzw.: Von wie vielen Betroffenen gehen Sie derzeit aus?
3. Macht die Verwaltung bei dieser Nutzergruppe von möglichen Ausnahmeregelungen wegen sozialer Härten Gebrauch?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, diese Selbstzahler auf die alte Gebührenhöhe zurückzuführen? Inwiefern kann in der Gebührensatzung zwischen Nutzergruppen differenziert werden?

Besten Dank für Ihre Mühe und mit freundlichen Grüßen,

Olaf Harning
Fraktion DIE LINKE